

selbst auf der Stufe der Verfassung ungeschriebenes Recht ansiedeln kann, lässt sich indessen nicht leugnen¹⁷⁹. Der Staatsgerichtshof hat allerdings in einem bedeutungsvollen, aber singular gebliebenen obiter dictum festgehalten, dass in der "liechtensteinischen und österreichischen Verfassung das Bestehen ungeschriebenen Verfassungsrechts" nicht anerkannt wird¹⁸⁰. Die liechtensteinische Literatur hat diese wichtige These meist kommentarlos wiedergegeben¹⁸¹. Gerard Batliner¹⁸² hat mit Recht auf die *Versteinerungstheorie*¹⁸³ hingewiesen und damit im Hinblick auf die moderne juristische Methodenlehre zum Ausdruck gebracht, dass die "Geschlossenheit des Rechtsquellensystems" kaum mehr mit den neuesten Erkenntnissen der Hermeneutik¹⁸⁴ zu vereinbaren ist.

Es erheben sich nämlich gewichtige Zweifel, ob das Prinzip der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems auch für Liechtenstein gilt. Man kann jedenfalls in keiner Weise von einer diesbezüglichen Praxis des Staatsgerichtshofes sprechen, da weitere Urteile fehlen. Das Gericht hat sogar Gegenthesen angedeutet¹⁸⁵. Ferner hat der Staatsgerichtshof aus der Rechtsgleichheit des Art. 31 LV eine Reihe von Verfahrensrechten "abgeleitet", obwohl sich die Landesverfassung mit keinem Wort zu diesen Rechten äussert. Diese "Ableitung" ist nurmehr "Ausdruck der auf den Rechtspositivismus zurückgehenden Vorstellung, dass

¹⁷⁹ Vgl. Hesse Nr. 34. So erheben sich auch in Österreich Stimmen, welche die Geschlossenheit des Rechtsquellensystems ablehnen: Vgl. Wolfgang Wieshaider/Maria Gugging, Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle des österreichischen Bundesverfassungsrechts, ÖJZ 1997, S. 481 ff.

¹⁸⁰ StGH 1970/2, Urteil vom 11.1.1971, ELG 1967-1972, S. 259.

¹⁸¹ Vgl. Hoch, S. 209; Batliner, Verfassungsrecht, S. 22, Anm. 8; Batliner M., S. 161; Hoop, S. 151; Interpellationsantwortung, S. 10. Willoweit, S. 206 allgemein zur Anlehnung an die österreichische Auslegungspraxis. Dies liegt deshalb besonders nahe, weil die Republik Österreich das monarchische Verfassungsrecht der Doppelmonarchie in einem grossen Umfang rezipiert hat, vgl. Funk, Adaptionen/Innovationen, S. 180.

¹⁸² Vgl. Batliner, Rechtsordnung, S. 111. Höfling, S. 25, sieht die Möglichkeit einer gewissen Dynamisierung des Verfassungsrechts durch die Interpretation der geschriebenen Verfassungsbestimmungen.

¹⁸³ Vgl. dazu S. 89, 101.

¹⁸⁴ Vgl. dazu S. 106 ff.

¹⁸⁵ Höfling, S. 25, Anm. 25 erhebt mit Recht Zweifel an der liechtensteinischen Praxis. In einem nicht veröffentlichten Urteil StGH 1977/4 vom 19.12.1977, S. 10 lasse der Staatsgerichtshof die Prüfung der Frage offen, "ob es ein ungeschriebenes Recht auf Ehe" gebe. Der Oberste Gerichtshof sprach z.B. in OGH S 8/93-26, Beschluss vom 29.11.1993, LES 1994, S. 26 (31); OGH 2 C 264/87-29, Beschluss vom 29.1.1990, LES 1991, S. 91 ff. (99, 109) beim Rechtsmissbrauchsverbot von einem *Verfassungsprinzip der Fairness*. In einem geschlossenen Rechtsquellensystem kann es freilich kein solches Verfassungsprinzip geben.